

SATZUNG

Freundeskreis Erich Kästner-Schule Pfungstadt e.V.

in der aktuelle Fassung vom 22.09.2022

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Erich Kästner-Schule Pfungstadt e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer 1792 eingetragen.

Der Verein hat den Zweck, die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO ideell und finanziell zu fördern. Dies betrifft unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Erich Kästner-Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

Außerdem dient der Verein der Förderung der Schulgemeinschaft an der Erich Kästner-Schule in Pfungstadt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

- Verbesserung der Infrastruktur der Schule
- Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Anschaffung von Spiel- und Lerngeräten für die Schule
- Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen an der Schule

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zugunsten der Erich Kästner-Schule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Vereinssitz ist Pfungstadt

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein „Freundeskreis Erich Kästner-Schule Pfungstadt e.V.“ kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person und nichtrechtsfähige Personenverbindung erhalten. Der Eintritt in den Verein erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form durch Abgabe der Beitrittserklärung.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Personen durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Vereinsausschluss oder Kündigung.

Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist immer zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Mitgliederadresse nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist auch bei einem vereinsschädigenden Verhalten möglich. Über die Streichung von der Mitgliederliste und den Vereinsausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um den Freundeskreis Erich Kästner-Schule Pfungstadt e.V. oder die Erich Kästner-Schule Pfungstadt verdient gemacht haben oder seit 25 Jahren Mitglied im Verein sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung verbindlich geregelt und dargestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher/finanzieller Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen haften, jegliche persönliche Haftung aus der Mitgliedschaft, soweit rechtlich zulässig, grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 6 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Neuwahl zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahres-Mitgliederversammlung des Vereins, dies mit einer Einladungsfrist bei Bekanntgabe der Tagesordnung von 3 Wochen statt. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Einladung fest. Die Einladung hat schriftlich an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Mitgliederadresse zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands.

Bei jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll verfasst werden. Die Protokollführung erfolgt durch den 2.Vorsitzenden. Das Protokoll wird vom kompletten Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Finanzgeschäfte des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein Goetheschule Pfungstadt e.V. und an den Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.